DEUTSCHE BUNDESBANK Zentrale Z 10-2/573 Frankfurt am Main, 8. November 2006

Niederschrift

über die Sitzung des Arbeitsstabes "Automation" des Betriebswirtschaftlichen Arbeitskreises (BAK) der Spitzenverbände des Kreditgewerbes am 12. Oktober 2006 im Hause der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main

A. Anwesende

Schrade (Vorsitz))	Deutsche Bundesbank (BBK)
Dube Miersch (WGZ) Stern (TAI AG))))	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR)
Frau Ulrich Dr. Beyritz)	Bundesverband deutscher Banken e. V. (BdB
Frau Chadde Herr Tasche (Postbank))	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VöB)
Hauke Huth (Nord LB) Velde (West LB))))	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V (DSGV)
Groß Kirchner Mertens (zeitweise) Frau Roth Wolz Frau Zeitschel))))	Deutsche Bundesbank (BBk)

B. Tagesordnung

- 0. Schwerpunktthemen
- 0.1 Neuorganisation des Scheckeinzugs
 - BAK-ASt "Automation" 09.06.2006/TO 0.1
 - Sitzung des ZKA-Arbeitskreises "ISE" am 14.09.2006
 - Sitzung des ZKA-Arbeitskreises "ISE-Abkommen" am 28.09.2006
 - E-Mail BBk (Frau Roth) vom 11.10.2006
- Belegloser Datenaustausch
- 1.1 Clearingabkommen, Anlage 3

hier: neue Textschlüsselergänzungen für die Verarbeitung von Allianztransaktionen

- BAK-ASt "Automaton" 09.06.2006/TO 1.3
- E-Mail BVR (Herr Hommel) vom 05.10.2006
- E-Mail BdB (Frau Ulrich) vom 11.10.2006
- 1.2 Konvertierungsregeln

hier: Vornahme der im Inlandszahlungsverkehr vorgeschriebenen Prüfungen bei konvertierten DTA-Zahlungen

- BAK-ASt "Automation" 09.06.2006/TO 1.1
- E-Mail BBk (Herr Groß) vom 10.10.2006
- 2. Elektronischer Zahlungsverkehr
- 2.1 Wegfall der passiven EDIFACT-Pflicht nebst Auswirkungen auf das Clearingabkommen
 - BAK-ASt "Automation" 04.11.2004/TO 2.3
 - Sitzung des ZKA-AK "ZV-Abkommen" vom 19.09.2006
- 3. Verschiedenes
- 3.1 Änderung der Bankleitzahlen-Richtlinie

hier: Hinweis wegen der Verkürzung des Aktualisierungsrhythmus des BIC-Directory

- Elektronische Entgegennahme von Änderungsanzeigen bzw. Versand von Kontrollausdrucken
- 17. Sitzung der ZKA-AG "BLZ" am 03.08.2006 TO 2 und 3
- Schreiben Z 11-13/0624 vom 08.08.2006
- E-Mail BBk (Herr Wolz) vom 18.09.2006
- 3.2 Verkürzung des Aktualisierungsrhythmus der Bankleitzahlendatei und des Interbankenbandes
 - 17. Sitzung der ZKA-AG "BLZ" am 03.08.2006 TO 1
 - Schreiben Z 11-14/Z 11-13/0624 vom 15.09.2006
- 3.3 Zwischenbetriebliche Informationsweiterleitung

hier: Stand der Angelegenheit

- BAK-ASt "Automation" 03.11.2005/TO 3.3
- BAK-ASt "Automation" 09.06.2006/TO 3.3
- 3.4 Organisation der Sitzungen des BAK-ASt "Automation" hier: Termine der Sitzungen im Jahr 2007

- 3.5 Neuausrichtung des Leistungsangebots zur Abwicklung des Barzahlungsverkehrs über Konten und nicht kontogebundene Verfahren bei der Deutschen Bundesbank hier: Stand der Angelegenheit
 - Sitzung am 11. Juli 2006
 - Schreiben BBk (Z11-6) vom 27.07.2006
 - Schreiben ZKA (Du/Ge) vom 05.09.2006
- 3.6 Moratorium Bankhaus Reithinger hier: mündliche Aussprache zur Zahlungsverkehrsabwicklung
- 3.7 Beteiligung der Deutschen Bundesbank an den Kosten von ZKA-Entwicklungen
 - Sitzung des ZKA AK ZV-Vordrucke am 14.06.2006
- 3.8 Lastschriftrückgaben von Insolvenzverwaltern nach Ablauf der 6-Wochen-Frist hier: Erfordernis einer gesonderten Textschlüsselergänzung
- C. Ergebnisse (Seiten 4 38)

Neuorganisation des Scheckeinzugs

- BAK-ASt "Automation" 09.06.2006/TO 0.1
- Sitzung des ZKA-Arbeitskreis "ISE" am 14.09.2006
- Sitzung des ZKA-Arbeitskreis "ISE-Abkommen" am 28.09.2006
- 1 In der letzten Sitzung des BAK-ASt "Automation" am 9. Juni 2006 wurde das Grobkonzept Version 1.0 verabschiedet und anschließend an die Mitgliedsinstitute und Softwarehersteller verteilt.
- 2 Eine BBk-Vertreterin skizziert die seit der letzten Sitzung des Arbeitsstabes "Automation" erzielten Ergebnisse der ZKA-Arbeitskreise "ISE" und "ISE-Abkommen". Während der AK "ISE-Abkommen" die Anpassung des Scheckabkommens weitgehend abgeschlossen hat, befasste sich der AK "ISE" mit der Erstellung der Anlagen zum Scheckabkommen sowie den zum Grobkonzept aufgetretenen Einzelfragen.

2.1 Regionale Feiertage im ISE

Die Funktion der Abrechnungsstelle im ISE-Verfahren wird vom Rechenzentrum der Bundesbank in Düsseldorf wahrgenommen, das auch die EMZ-Abwicklung vornimmt. DFÜ-Einreichungen in den EMZ sind an allen Werktagen (außer Sonnabend) einschließlich regionaler Feiertage möglich; ebenso die Einlieferung der zugehörigen Imagedateien ins ExtraNet.

An regionalen Feiertagen liefert der EMZ Clearingdatensätze (einschließlich ISE-Datensätze), die über Konten bei Filialen im Feiertagsbereich zu verrechnen sind, nicht aus, sondern legt diese Daten zur Auslieferung und Buchung am nächsten Geschäftstag über. Images hingegen werden auch an regionalen Feiertagen im ExtraNet zur Abholung bereitgestellt.

Teilnehmer der früheren konventionellen Abrechnungsstellen bei BBk-Filialen waren nur die Kreditinstitute, die bei der BBk-Filiale ein Konto unterhielten. An regionalen Feiertagen fand keine Abrechnung statt. Sofern der letzte Tag der Vorlegungs- bzw. Protestfrist auf einen Feiertag fiel, konnte die Vorlegung bzw. der Protest gemäß Art. 55 ScheckG noch am folgenden Geschäftstag erfolgen. Da die geplante zentrale Abrechnung auch an regionalen Feiertagen durchgeführt werden wird, war zu untersuchen, ob für regionale Feiertage ggf. gesonderte Regelungen bzw. Maßnahmen zu treffen sind, um Nachteile für die Kreditinstitute und die Scheckbeteiligten zu vermeiden. Dabei wurden die beiden folgenden Konstellationen bewertet:

2.1.1 Der Einlieferungstag in die Abrechnung oder der folgende Werktag ist am Sitz der bezogenen Bank ein regionaler Feiertag, so dass diese an diesen Tagen nicht über Einlösung oder Nicht-Einlösung des Schecks entscheiden kann.

Gemäß Art. 31 ScheckG ist die Einlieferung in eine Abrechnungsstelle mit der Vorlegung zur Zahlung gleichgestellt. Da die Abrechnungsstelle auch an regionalen Feiertagen arbeitet, könnten die Schecks bei strenger Auslegung als vorgelegt gelten. Bei Scheckeinlieferungen an den beiden letzten Tagen der Vorlegungsfrist käme es daher ggf. zu einer verspäteten Rückgabe mit der Konsequenz, dass die Abrechnungsstelle keine Nichteinlösungserklärung

abgeben dürfte. Die Rückgabefristen des Scheckabkommens sind demgegenüber an Bankarbeitstage gebunden; daher ergeben sich keine Abkommensverletzungen, wenn eine bezogene Bank aufgrund eines Feiertages die Rückrechnung erst am 2. Tag nach der Einlieferung in die Abrechnung vornimmt.

Bei der Bewertung wurde aber davon ausgegangen, dass ein zentraler Gedanke des Scheckgesetzes in der ausschließlichen Entscheidungsmöglichkeit des bezogenen Kreditinstituts über die Einlösung oder Nichteinlösung des Schecks liegt. Die Vorlagefiktion des Art 31 Absatz 1 ScheckG würde hingegen dazu führen, dass dem bezogenen Kreditinstitut die (vom Gesetzgeber gewollte) Prüfungsmöglichkeit genommen wird. Dies dürfte nicht Intention der neuen Abrechnungsstellenverordnung gewesen sein. Daher hatte die BBk vorgeschlagen, aus Klarstellungsgründen in die Geschäftsbedingungen der Abrechnungsstellen sinngemäß folgende Regelungen aufzunehmen:

- An regionalen Feiertagen ist die (technische) Einlieferung von ISE-Schecks in die Abrechnung möglich; die Einlieferung im Rechtssinne wird für den folgenden Geschäftstag fingiert. Für die Berechnung der Rückgabefrist gelten die Schecks unter Heranziehung des Rechtsgedankens des Art. 55 ScheckG als am nächsten Geschäftstag eingeliefert.
- Das bezogene Kreditinstitut hat grundsätzlich einen Tag Zeit, um über die Einlösung des Schecks zu entscheiden und die Rückgabe (Rückrechnung, Eilmeldung) zu veranlassen. Ist der auf die Einlieferung folgende Tag am Sitz des bezogenen Kreditinstituts ein regionaler Feiertag, so gilt der Scheck im Falle der Nichteinlösung noch an dem auf den Feiertag folgenden Geschäftstag als fristgerecht zurückgegeben.

Die Juristen der Verbände halten das rechtliche Risiko dieser Interpretation insgesamt für gering und wirtschaftlich vertretbar. Der AK "ISE" schloss sich dieser Einschätzung an.

2.1.2 Der Einlieferungstag in die Abrechnung oder der folgende Werktag ist ein regionaler Feiertag am Sitz eines Verrechnungsinstituts, das ISE-Datensätze für ein bezogenes Kreditinstitut außerhalb des Feiertagsbereichs aufnimmt (d. h. regionaler Feiertag am Sitz des Verrechnungsinstituts, kein regionaler Feiertag am Sitz des bezogenen Kreditinstituts). Zwar werden die Images auch an regionalen Feiertagen zur Abholung bereit gestellt, die "Scheckverarbeitung" erfolgt aber i. d. R. anhand der Clearingdatensätze, die erst am folgenden Geschäftstag ausgeliefert werden.

Von der Mehrheit der Sitzungsteilnehmer des ZKA-AK "ISE" wurde dieses Problem als Einzelfall angesehen, der ggf. von den betroffenen Instituten zu regeln sei. Eine Änderung der Auslieferungsmodalitäten des EMZ (Sortierung der für ein Verrechnungsinstitut bestimmten Zahlungen nach dem Kriterium "Sitz des bezogenen Kreditinstituts im Feiertagsbereich" bzw. "Sitz des bezogenen Kreditinstituts im Nicht-Feiertagsbereich", Auslieferung und Verbuchung der für den Nicht-Feiertagsbereich bestimmten Zahlungen) wurde abgelehnt.

2.2 Verrechnung des ISE-Standardentgeltes

Das ISE-Standardentgelt ist verursachergerecht dem bezogenen Kreditinstitut zu belasten. Sofern ein Kreditinstitut kein Girokonto bei der Bundesbank unterhält, sieht das Grobkonzept die Belastung auf dem Konto des Verrechnungsinstituts vor. Letzteres führt zu Problemen bei

einer Kontoschließung im Abrechnungszeitraum. Die Bundesbank hatte daher in der letzten Sitzung des AK "ISE" vorgeschlagen, bezogenen Kreditinstituten, die kein Bundesbankgirokonto unterhalten, eine Rechnung mit der Bitte um Überweisung des Entgeltes zu übersenden.

Die Belastung des ISE-Standardentgeltes würde demgemäß nach folgenden Regeln vorgenommen:

- Belastung auf dem BBk-Girokonto des bezogenen Kreditinstituts.
- Sofern das bezogene Kreditinstitut der BBk einen Entgeltleitweg mittels einer entsprechenden Erklärung aufgegeben hat, wird das Entgelt per Einzugsermächtigungslastschrift von diesem Konto eingezogen.
- Unterhält das bezogene Kreditinstitut kein BBk-Girokonto und hat es der BBk auch keinen Entgeltleitweg aufgegeben, so erhält es eine Rechnung mit der Bitte um Überweisung des Entgeltes.

Der AK "ISE" hatte dieser Vorgehensweise zugestimmt. Da diese Regelungen von den Beschreibungen des Grobkonzeptes abweichen, man aber wegen dieser geringen Änderungen keine neue Version auflegen möchte, sollen die Festlegungen in einer als Sitzungsunterlage bereitgestellten Anlage 9 zum Grobkonzept festgehalten werden.

2.3 Information des Einreichers über überzählige Verrechnungsdatensätze bzw. Images Aufgrund zahlreicher Anfragen wurden die im Grobkonzept enthaltenen Bestimmungen zur Information der Einreicher bei überzähligen Verrechnungsdatensätzen oder Images von der BBk konkretisiert. Die BBk hatte hierzu Vorschläge im AK "ISE" vorgelegt. Dabei wurde der Wunsch geäußert, die Dateien im txt- Format (anstelle pdf-Format) auszugeben und die M8-Datei (Informationen zu überzähligen Verrechnungsdatensätzen) um die Angaben 1. Inkassostelle und Betrag zu ergänzen sowie eine Sortierung nach der 1. Inkassostelle vorzunehmen.

Die Prüfung dieser Anforderungen ergaben Folgendes:

- Die o. a. Änderung der Struktur der M8-Datei würde bei allen EMZ-Anwendern Änderungen erforderlich machen. Die BBk schlägt daher vor, die M8-Datei nur um einen neuen Fehlercode (1 57) zu ergänzen und sofern der Bedarf weiterer Informationen zu überzähligen Clearingdatensätzen besteht zusätzlich eine M6-Datei anzubieten, die die gewünschten Angaben enthalten könnte. Letzteres wäre zunächst im AK "ISE" abzustimmen.
- Zur Information der Kreditinstitute über die Anzahl der für sie im ExtraNet bereitgestellten Dateien wird darüber hinaus eine so genannte Endedatei zur Verfügung gestellt; ein Muster soll ebenfalls als weitere Anlage 10 zum Grobkonzept aufgenommen werden.
- Die ExtraNet-Dateien werden wie gewünscht im txt-Format bereitgestellt.

- 3 Im Ergebnis ist Folgendes festzuhalten:
- 3.1 Der BAK-ASt "Automation" stimmt den vorgeschlagenen Klarstellungen zu regionalen Feiertagen in den Geschäftsbedingungen der Abrechnungsstelle ohne Änderung der Auslieferungsmodalitäten des EMZ an regionalen Feiertagen zu.
- 3.2 Die Belastung des ISE-Standardentgeltes wird nach folgenden Regeln vorgenommen:
- Belastung auf dem BBk-Girokonto des bezogenen Kreditinstituts.
- Sofern das bezogene Kreditinstitut der BBk einen Entgeltleitweg mittels einer entsprechenden Erklärung aufgegeben hat, wird das Entgelt per Einzugsermächtigungslastschrift von diesem Konto eingezogen.
- Unterhält das bezogene Kreditinstitut kein BBk-Girokonto und hat es der BBk auch keinen Entgeltleitweg aufgegeben, so erhält es eine Rechnung mit der Bitte um Überweisung des Entgeltes.
- 3.3 Die Information der Einreicher bei überzähligen Verrechnungsdatensätzen oder Images erfolgt wie folgt:
- Zur Information über einen überzähligen Verrechnungsdatensatz erhält der Einreicher durch den EMZ eine M8-Datei nach bisherigem Muster mit dem neuen Fehlercode 1 57. Sofern der Bedarf weiterer Informationen zu überzähligen Verrechnungsdatensätzen besteht, kann eine M6-Datei mit diesen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Dies wäre im AK "ISE" zu erörtern.
- Die Benachrichtigung des Einreichers über ein überzähliges Image erfolgt durch eine im ExtraNet bereitgestellte txt-Datei.
- Zur Information der Kreditinstitute über die Anzahl der für sie im ExtraNet bereitgestellten Dateien (Imagedateien und Benachrichtigung über überzählige Images) wird eine so genannte Endedatei zur Verfügung gestellt.

Diese Regelungen sind in den Anlagen 8, 9 und 10 zum Grobkonzept festgehalten, denen grundsätzlich zugestimmt wird. Für redaktionelle Änderungswünsche besteht noch eine Äußerungsfrist bis zum 20.Oktober 2006.

Anlagen	
Anmerkung: Bis zum 20. Oktober 2006 sind bei der BBk keine Änderungswünsche zu de Anlagen eingegangen.)	1

Anlage 8: Information des Einreichers über überzählige Verrechnungsdatensätze oder Images

(Ergänzungen zu Ziffer 4.5.4 des Grobkonzeptes)

Information zu überzähligen Images

Bei überzähligen Images (fehlenden Verrechnungsdatensätzen) wird <u>im ExtraNet</u> im Verzeichnis der Bankleitzahl des Einreichers der Imagedatei eine Nachrichtendatei bereitgestellt (abgeleitet aus der Bezeichnung der ZIP2-Datei - Grobkonzept Ziffer 4.2.2.), die wie folgt aufgebaut ist:

Die Image-Namen (ZIP1-Datei), zu denen keine ISE-Verrechnungssätze gefunden wurden, werden je Image-Einreicher, auch bei der Einreichung mehrerer ZIP2-Dateien durch einen Einreicher, in einem txt-Dokument aufgelistet und als ZIP2-Datei im ExtraNet zur Abholung bereitgestellt.

Diese Datei ist wie eine Image-Datei zweimal gezipt.

Der Dateiname der im ExtraNet bereitgestellten Benachrichtigungsdatei entspricht im Aufbau der Datei mit den bereitgestellten Images:

----+----1----+----2----JTF1NNF2NNNNNNF3NNNNNNF4

An BLZ XXXXXXF3

Überzählige ZIP1-Image-Dateien aus dem ISE-Verfahren

Zu den nachfolgend aufgeführten und von Ihnen am TT.MM.JJF5 eingereichten ZIP1-Image-Dateien fehlten die zugehörigen Verrechnungssätze.

Die ZIP1-Image-Dateien werden gelöscht und müssen ggf. erneut mit den zugehörigen Verrechnungssätzen eingereicht werden.

- 03. NNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNN
- 04. NNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNN

..

Erläuterungen zum Aufbau des Dateinamens und der Liste

Feld	Stelle von	Stelle bis	Länge	Format	Wert	Beschreibung
F1	1	4	4	N	"JTTT"	Industriedatum
F2	5	8	4	N	"8888"	fester Wert Kennzeichnung der Rückweisung
F3	9	16	8	N		Bankleitzahl Empfänger der Datei
F4	17	24	8	N	49800000	Bankleitzahl Absender
F5			10	Α		Einlieferungsdatum ins ExtraNet
F6			36	N		Imagename

Information zu überzähligen Verrechnungsdatensätzen

Bei *überzähligen Verrechnungssätzen* (fehlenden Images) wird aus dem EMZ heraus ein Fehlerverzeichnis oder eine M-Datei (M 8 - neuer Fehlercode) bereitgestellt.

Einreicher im ungepackten Format (via OSI/FTAM) erhalten in diesem Falle eine Nachrichtendatei M8. Einreicher im gepackten Format (via OFTP) erhalten anstelle eines Fehlerverzeichnisses ebenfalls eine Nachrichtendatei M8 in druckaufbereiteter Form durch die EMZ-Koordination bzw. die kontoführende Filiale.

Die Benachrichtigung geht an den Einreicher der Verrechnungsdatei (Feld A4 bei Einreichungen im ungepackten Format via OSI/FTAM bzw. Feld A5 bei Einreichungen im gepackten Format via OFTP). Als (neuer) Fehlercode wird ausgewiesen: 1 57

Darstellung der Rückweisungen im Einzelnen

Werden bei der Eingangsprüfung gemäß Clearingabkommen Verrechnungssätze aufgrund Plausibilitätsfehler zurückgewiesen, wird hierfür, wie bisher, eine Nachrichtendatei M8 bzw. ein Fehlerverzeichnis erstellt. Die Rückbuchungen erfolgen wie heute.

Werden mehr als 999 Datensätze zurückgewiesen oder besteht die Datei nur aus fehlerhaften Datensätzen, wird eine Nachrichtendatei M3 bzw. ein Fehlerprotokoll erstellt und es kommt zur Rückweisung der gesamten Datei. Eine Verbuchung der Datei findet nicht statt.

Alle in der Eingangsprüfung nicht zurückgewiesenen ISE-Verrechnungssätze werden zum Abgleich mit den eingelieferten Images herangezogen. Hierbei kann es aufgrund überzähliger ISE-Verrechnungssätze zu weiteren Rückweisungen kommen, welche wie oben beschrieben mittels Nachrichtendatei M8 zurückgerechnet werden. Sollten zu einer ISE-Verrechnungsdatei mehr als 999 ISE-Images fehlen, oder überhaupt keine Images vorliegen, kommt es hierdurch ausnahmsweise <u>nicht</u> zu einer Dateirückweisung; es werden ausschließlich Nachrichtendateien M8 erzeugt.

Bei der Erstellung der Nachrichtendateien M8 wird die hierfür bestehende Grenze von max. 999 fehlerhaften Sätzen für die einzelne Nachrichtendatei M8 berücksichtigt; zu einer Einreichung können somit auch mehrere Nachrichtendateien M8 erstellt werden. Zu jeder Nachrichtendatei M8 wird eine zusätzliche Buchung initiiert.

Anlage 9: Verrechnung des ISE-Standardentgeltes

(Ergänzungen zu Ziffer 4.5.5 des Grobkonzeptes)

Das ISE-Standardentgelt ist verursachergerecht dem bezogenen Kreditinstitut zu belasten. Sofern ein Kreditinstitut kein Girokonto bei der Bundesbank unterhält, sieht das Grobkonzept die Belastung auf dem Konto das Verrechnungsinstituts vor. Letzteres könnte zu Problemen bei einer Kontoschließung im Abrechnungszeitraum führen, sodass für den Fall, dass das bezogene Kreditinstitut kein Bundesbankgirokonto unterhält und auch keinen Leitweg für Entgelte vorgegeben hat, eine Rechnung mit der Bitte um Überweisung des Entgeltes übersandt wird.

Die Belastung des ISE-Standardentgeltes würde danach nach folgenden Regeln vorgenommen:

- Belastung auf dem BBk-Girokonto des bezogenen Kreditinstituts
- Sofern das bezogene Kreditinstitut der BBk einen Entgeltleitweg mittels einer entsprechenden Erklärung aufgegeben hat, wird das Entgelt per Einzugsermächtigungslastschrift von diesem Konto eingezogen.
- Unterhält das bezogene Kreditinstitut kein BBk-Girokonto und hat es der BBk auch keinen Entgeltleitweg aufgegeben, so erhält es eine Rechnung mit der Bitte um Überweisung des Entgeltes.

Anlage 10: Endedatei im Extranet

(Ergänzungen zu Ziffer 4.5.2 des Grobkonzeptes)

Im ExtraNet wird pro Bankleitzahl neben den Imagedateien und den Nachrichtendateien auch eine Endedatei erzeugt, diese Endedatei enthält eine Aufstellung aller Image- und Nachrichtendateien, die an diesem Tag für diese Bankleitzahl zur Verfügung gestellt wurden.

Für jede Bankleitzahl, an die an dem Bearbeitungstag Dateien (Imagedateien oder/und Benachrichtigungen wegen überzähliger Images) ausgeliefert wurden, wird eine Ende-Datei erstellt. Diese beinhaltet ein txt-Dokument. Hierin sind alle für die Abholung bereitgestellten ZIP2-Dateien, auch die Benachrichtigung zu überzähligen Images, aufgelistet. Diese Datei ist wie eine Image-Datei zweimal gezipt.

Der <u>Dateiname</u> der im ExtraNet bereitgestellten Endedatei entspricht im Aufbau der Datei mit den bereitgestellten Images:

----+----1----2----JTF1NNF2NNNNNNF3NNNNNNF4

Aufbau der Liste

An BLZ XXXXXXF3

Ende-Datei aus dem ISE-Verfahren

Folgende Dateien wurden für Sie am TT.MM.JJF5 zur Abholung bereitgestellt:

- 01. NNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNF6
- 02. NNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNF6
- 03. NNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNF6
- 04. NNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNF6

. . .

Erläuterungen zum Aufbau des Dateinamens und der Liste

Feld	Stelle von	Stelle bis	Länge	Format	Wert	Beschreibung
F1	1	4	4	N	"JTTT"	Industriedatum
F2	5	8	4	N	"9999"	Laufende Nr.; hier fester Wert zur
						Kennzeichnung der Ende-Datei
F3	9	16	8	Ν		Bankleitzahl Empfänger
F4	17	24	8	Ν	49800000	Bankleitzahl Absender
F5			10	Α		Datum der Bereitstellung im
						ExtraNet
F6			24	N		Dateiname der bereitgestellten ZIP2-Dateien

Clearingabkommen, Anlage 3

hier: neue Textschlüsselergänzungen für die Verarbeitung von Allianztransaktionen – BAK-ASt "Automation" – 09.06.2006/TO 1.3

- In der o. a. Sitzung wurde vereinbart, mögliche Einwände zu den von den ZKA-Arbeitsstäben "Internationale Kartenstrategie", "electronic cash" und "Geldautomaten" beschlossenen Textschlüsselergänzungen für die Verarbeitung von Allianztransaktionen und dem vorgesehenen Einführungstermin (15. Oktober 2006) der Bundesbank bis zum 21. Juli 2006 mitzuteilen.
- 1.1 Der DSGV (Herr Hauke) hat mit E-Mail vom 10.07.2006 darauf hingewiesen, dass aus fachlicher Sicht der Bedarf für die Zulassung zwei weiterer Textschlüssel bestehe. Hierbei handelt es sich unter Berücksichtigung der mit E-Mail des DSGV (Herr Hauke) vom 20.07.2006 erfolgten Berichtigung um folgende Textschlüssel:
 - 51 520 Korrektur Lastschrift aus POS-Verfügung (mit ausländischer Karte)
 EAPS/Magnetstreifen
 - 51 521 Korrektur Lastschrift aus POS-Verfügung (mit ausländischer Karte)
 EAPS/EMV

Ferner hat er darauf aufmerksam gemacht, dass er noch internen Erörterungsbedarf habe und daher zunächst nur einer Reservierung der neuen Textschlüssel zustimmen könne. Zusammenfassend schlägt er vor, dass der ZKA-Federführer eine aktualisierte Anlage 3 (einschließlich der o. a. Textschlüssel) mit dem 15. März 2007 als Termin für das in Kraft treten erstellt und diese in der Sitzung des BAK-ASt "Automation" am 12. Oktober 2006 endgültig zu verabschieden.

- 1.2 Der ZKA-Federführer hat mit E-Mail BVR (Herr Hommel) vom 6. Oktober 2006 eine aktualisierte Anlage 3 des Clearing-Abkommens vorgelegt.
- 2 Aus der Diskussion ist Folgendes festzuhalten.
- 2.1 Der Aufnahme der neuen Textschlüsselergänzungen für die Verarbeitung von Allianztransaktionen in die Anlage 3 wird unter Berücksichtigung der vom DSGV noch vorgeschlagenen Textschlüsselergänzungen 51 520 und 51 521 zugestimmt, die bereits in der Anlage zu TO 1.3 der endgültigen Niederschrift über die Sitzung der BAK-ASt "Automation" vom

09.06.2006 berücksichtigt sind. Als Termin für das Inkrafttreten der neuen Textschlüsselergänzungen wird der 15. März 2007 vereinbart.

2.2 Zu der vom ZKA-Federführer übermittelten Anlage 3 wird angemerkt, dass sie zum Teil neue Vorschläge bezüglich V-Pay-Transaktionen beinhalte. Es besteht Einvernehmen, in der Anlage 3 zunächst nur die Textschlüsselergänzungen einzufügen, die bereits im Arbeitsstab "Automation" verabschiedet wurden (s. Ziffer 2.1). Neue Vorschläge bezüglich V-Pay-Transaktionen sollen zuerst in den dafür zuständigen ZKA-Arbeitskreisen erörtert werden, bevor sie zur Verabschiedung an den Arbeitsstab "Automation" weitergeleitet werden.

Seitens der BBk wird noch darauf hingewiesen, dass bei den Erläuterungen zu der Textschlüsselergänzung "51 573" der in Klammer stehende Hinweis in "chipbasierte Transaktionen" zu berichtigen sei. Ferner regt sie an, in der Anlage 3 noch einen Hinweis aufzunehmen, dass die bereits im November 2005 vereinbarten Textschlüsselergänzungen "05 011" und "51 511" zum 1. Januar 2007 und die neuen Textschlüsselergänzungen für die Verarbeitung von Allianztransaktionen zum 15. März 2007 in Kraft treten.

- 3 Im Ergebnis wird Folgendes vereinbart:
- 3.1 Die Anlage 3 des Clearingabkommens wird um die in der Anlage zur Niederschrift über die Sitzung des BAK-ASt "Automation" vom 09.06.2006/TO 1.3 aufgeführten Textschlüsselergänzungen für die Verarbeitung von Allianztransaktionen ergänzt. Dabei werden noch die Textschlüsselergänzungen "51 520" und "51 521" (s. Ziffer 1.1) berücksichtigt und die Erläuterungen zu der Textschlüsselergänzung "51 573" in "Korrektur Lastschrift Prepaid-Mobilfunkaufladung (chipbasierte Transaktion)" berichtigt. Darüber hinaus sind noch die zum Teil fehlenden Fußnoten zu den Textschlüsselergänzungen für Korrekturbuchungen entsprechend der vereinbarten Systematik einzuarbeiten.

Die neuen Textschlüsselergänzungen treten zum 15. März 2007 in Kraft.

3.2 Die BBk wird gebeten, der Niederschrift jeweils eine aktuelle Anlage 3 mit Stand 1. Januar 2007 und Stand 15. März 2007 als Anlagen beizufügen. Der BdB wird der BBk hierfür die letzte veröffentlichte Fassung der Anlage 3 zur Verfügung stellen.

(Zusatz zu Ziffer 3.2:

Der BdB hat mit E-Mail (Frau Ulrich) vom 13.10.2006 die letzte veröffentlichte Fassung der Anlage 3 mit Stand 1. Januar 2006 (Fassung vom 3. November 2005) der BBk mit folgendem Hinweis zur Verfügung gestellt:

"Folgende Änderungen wurden im November 2005 vereinbart:

Mit Gültigkeit zum 1. Januar 2006 ergibt sich folgende Änderung:

- Aufnahme der Textschlüsselergänzung für Online-Überweisungen mit Widerrufsverzicht (51|990).

Mit Gültigkeit zum 1. Januar 2007 ergeben sich folgende Änderungen:

- Aufnahme der Textschlüsselergänzung für Lastschriften aus POS-Verfügungen - electronic cash, Magnetstreifen Spur 2, EMV (05|011) und der Korrekturbuchung (51|511).

Die Änderung zum 1. Januar 2007 wurde bereits als Hinweis in der Zeile "05/011" berücksichtigt. Aus diesem Grunde wäre eine separate Anlage 3 mit Stand 1. Januar 2007 nicht notwendig. Lediglich der Hinweis in dieser Zeile könnte bestehen bleiben."

Wir haben den Hinweis des BdB berücksichtigt und der Niederschrift nur eine aktualisierte Anlage 3 zum Clearingabkommen beigefügt. Da diese Anlage erst zum 15. März 2007 in Kraft tritt, haben wir den in der z. Z. gültigen Fassung enthaltenen Hinweis "(ab 1. Januar 2007)" zu den Textschlüsselergänzungen "05 011" und "51 511" gelöscht.)

<u>Anlagen</u>

Anlage 3 des Clearingabkommens - Stand 15. März 2007 (Fassung vom 12. Oktober 2006) als Word und PDF-Dokument

Anlage 3 der Vereinbarung über den beleglosen Datenaustausch in der zwischenbetrieblichen Abwicklung des Inlandzahlungsverkehrs (Clearingabkommen)

Kennzeichnung der Zahlungsverkehrsarten/

Textschlüssel für DTA-Format

Zur Kennzeichnung der Zahlungsart sind vom Kreditgewerbe einheitliche Textschlüssel festgelegt worden. Soweit für einzelne Zahlungsarten besondere Textschlüssel vorgesehen wurden, sind diese (mit Ausnahme der Textschlüsselergänzungen "nn9" und "888") unbedingt zu verwenden. Dies gilt vor allem für Lohn-, Gehalts- oder Rentengutschriften (Textschlüssel "53") und für vermögenswirksame Leistungen (Textschlüssel "54"). Öffentliche Kassen können die von ihnen überwiesenen Löhne und Gehälter mit dem Textschlüssel "56" kennzeichnen. Somit können folgende Belegungen der Felder 7a und 7b vorkommen:

Textschlüssel Feld 7a	Textschlüsseler- gänzung Feld 7b	Erläuterung	Inhalt Feld 7
01	000	Euro-Inhaberscheck	,,01000"
01	888^{1}	aus dem Ausland eingereichter Euro-Inhaberscheck	,,01888"¹
02	000	Euro-Orderscheck	,,02000"
02	888^{1}	aus dem Ausland eingereichter Euro-Orderscheck	,,02888"¹
03	000	Euro-Reisescheck	,,03000"
04	000^{2}	Lastschrift (Abbuchungsauftragsverfahren)	,,04000"²
05	000^{2}	Lastschrift (Einzugsermächtigungsverfahren)	,,05000"²
05	001	Belastungen aus institutsübergreifenden Verfügungen an Geldautomaten im Inland	,,05001"
05	002	Belastungen aus Verfügungen an Geldautomaten durch Ausländer mit Magnetstreifenkarten	,,05002"
05	003	Belastungen aus institutsübergreifenden Verfügungen an EMV-Geldautomaten im Inland (Chipkarte)	"05003"
05	004	Belastungen aus Verfügungen an Geldautomaten mittels Kreditkarten bzw. CIRRUS- und PLUS-Debitkarten auf Magnetstreifenbasis	,,05004"

Textschlüssel Feld 7a	Textschlüsseler- gänzung Feld 7b	Erläuterung	Inhalt Feld 7
05	005	Lastschrift aus POS-Verfügung – electronic cash	"05005"
05	006	Lastschrift aus POS-Verfügung (mit ausländischer Karte) – Maestro/Magnetstreifen	,,05006"
05	007	Belastungen aus Verfügungen an EMV-Geldautomaten durch Ausländer mittels Debit- und Kreditkarten auf Chipbasis	"05007"
05	008	Lastschrift aus Kreditkartenumsätzen	,,05008"
05	009	Belastungen aus Verfügungen an EMV-Geldautomaten durch Ausländer mittels Debit- und Kreditkarten auf Magnetstreifenbasis	"05009"
05	010	Lastschrift aus POS-Verfügung (mit ausländischer Karte) – Maestro/EMV	,,05010"
05	011	Lastschrift aus POS-Verfügung – electronic cash, Magnetstreifen Spur 2, EMV	,,05011"
05	015	Lastschrift aus POS-Verfügung – POZ	"05015"
05	019	Lastschrift aus POS-Verfügung – ELV	,,05019"
05	020	Lastschrift aus POS-Verfügung (mit ausländischer Karte) – EAPS/Magnetstreifen	,,05020"
05	021	Lastschrift aus POS-Verfügung (mit ausländischer Karte) – EAPS/EMV	,,05021"
05	071	Lastschrift aus Prepaid-Mobilfunkaufladung (magnetstreifen-basierte Transaktion)	,,05071"
05	073	Lastschrift aus Prepaid-Mobilfunkaufladung (chipbasierte Transaktion)	,,05073"
05	200	GeldKarte – Lastschrift zum Einzug der Geld- Karten-Umsätze durch den Händler/die Händlerbank zu Lasten der Händlerbank/der Verrechnungsbank der Händlerbank-Evidenzzentrale	"05200"
05	201	GeldKarte – Lastschrift zum Einzug der GeldKarten-Umsätze durch die Verrechnungsbank der Händlerbank-Evidenzzentrale zu Lasten der Ver- rechnungsbank der Kartenausgeber-Evidenzzentrale	"05201"
05	202	GeldKarte – Lastschrift zum Einzug der GeldKarten-Umsätze durch die Verrechnungsbank der Kartenausgeber-Evidenzzentrale zu Lasten des Börsenverrechnungskontos des Kartenausgebers	,,05202"

Textschlüssel Feld 7a	Textschlüsseler- gänzung Feld 7b	Erläuterung	Inhalt Feld 7
05	210	GeldKarte – Lastschrift zum Einzug der Händlerentgelte durch die Verrechnungsbank der Händlerbank-Evidenzzentrale/die Händlerbank zu Lasten des Händlers	,,05210"
05	222	GeldKarte – Lastschrift zum Einzug der Ladeentgelte durch die Kartenausgeber-Kopfstelle zu Lasten des kartenausgebenden Instituts	"05222"
05	230	GeldKarte – Lastschrift zum Einzug des Ladebetrags durch das kartenausgebende Institut zu Lasten des terminalbetreibenden Instituts beim Laden gegen andere Zahlungsmittel	,,05230"
05	240	GeldKarte – Lastschrift zum Einzug des Ladebetrages plus Ladeentgelt durch das kartenausgebende Institut zu Lasten des Kundenkontos	"05240"
05	242	GeldKarte – Lastschrift zum Einzug des Ladebetrages plus Ladeentgelt durch das terminalbetreibende Institut zu Lasten des kartenausgebenden Instituts	,,05242"
05	nn9 ³	Rückbuchung wegen versehentlich doppelt ausgeführter DTA-Zahlung	"05nn9"³
09	000	Rückrechnung von GSE-Einzugspapieren mittels Retourenhülle	"09000"
09	nnX^4	Rückrechnung BSE/GSE-Datensätze	"09nnX" ⁴
09	$04X^5$	Rücklastschrift (Abbuchungsauftragsverfahren)	"0904X" ⁵
09	$05X^5$	Rücklastschrift (Einzugsermächtigungsverfahren)	"0905X" ⁵
09	056	charge back Maestro bzw. Europay-Geldautomatensystem	"09056"
10	000	Entgelt für Auslieferung von Scheckkopie bzw. Originalscheck	"10000"
11	000^{11}	eurocheque in Euro	"11000" ¹¹
11	888 ^{1,11}	Aus dem Ausland eingereichter eurocheque in Euro	,,11888"1,11
12	000	Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV)	,,12000"
13	000^{6}	Belastung aus EU Standardüberweisung	"13000" ⁶
14	001	Belastung aus Verfügungen an Geldautomaten im Ausland – Maestro – Magnetstreifen	,,14001"

Textschlüssel Feld 7a	Textschlüsseler- gänzung Feld 7b	Erläuterung	Inhalt Feld 7
14	002	Lastschrift aus online-POS-Verfügung im Ausland – Maestro	,,14002"
14	003	Maestro, zweite Vorlage einer Lastschrift aus online-POS-Verfügung im Ausland	,,14003"
14	005	Belastung aus Verfügungen an EMV-Geldautomaten im Ausland – Maestro – Chipbasis	,,14005"
14	006	Lastschrift aus online-POS-Verfügung im Ausland – Maestro/EMV	,,14006"
14	007	Maestro/EMV, zweite Vorlage einer Lastschrift aus online-POS-Verfügung im Ausland	,,14007"
14	008	Belastung aus Verfügungen an Geldautomaten im Ausland – EAPS – Magnetstreifen	,,14008"
14	009	Lastschrift aus online-POS-Verfügung im Ausland – EAPS	,,14009"
14	010	EAPS, zweite Vorlage einer Lastschrift aus online- POS-Verfügung im Ausland	,,14010"
14	011	Belastung aus Verfügungen an EMV-Geldautomaten im Ausland – EAPS – Chipbasis	,,14011"
14	012	Lastschrift aus online-POS-Verfügung im Ausland – EAPS/EMV	,,14012"
14	013	EAPS/EMV, zweite Vorlage einer Lastschrift aus online-POS-Verfügung im Ausland	,,14013"
14	084	Lastschrift aus offline-POS-Verfügung im Ausland – Maestro/EMV	,,14084"
14	085	Maestro/EMV, zweite Vorlage einer Lastschrift aus offline-POS-Verfügung im Ausland	,,14085"
14	086	Lastschrift aus offline-POS-Verfügung im Ausland – EAPS	,,14086"
14	087	EAPS, zweite Vorlage einer Lastschrift aus offline- POS-Verfügung im Ausland	,,14087"
14	088	Lastschrift aus offline-POS-Verfügung im Ausland – EAPS-EMV	,,14088"
14	089	EAPS/EMV, zweite Vorlage einer Lastschrift aus offline-POS-Verfügung im Ausland	,,14089"

Textschlüssel Feld 7a	Textschlüsseler- gänzung Feld 7b	Erläuterung	Inhalt Feld 7
15	000^{6}	Belastung aus internationaler Standardüberweisung unterhalb der Meldegrenze	,,15000"6
51	$000^{2,7}$	Überweisungs-Gutschrift (zum Beispiel kommerzielle Zahlung)	"51000" ^{2,7}
51	200	GeldKarte – Gutschrift von GeldKarten-Umsätzen durch die Händlerbank/die Verrechnungsbank der Händlerbank-Evidenzzentrale zu Gunsten des Händlers/der Händlerbank	,,51200"
51	210	GeldKarte – Gutschrift der Händlerentgelte durch die Händlerbank zu Gunsten der Verrechnungsbank der Händlerbank-Evidenzzentrale	"51210"
51	211	GeldKarte – Gutschrift der Händlerentgelte durch die Verrechnungsbank der Händlerbank-Evidenz- zentrale zu Gunsten der Verrechnungsbank der Kartenausgeber-Evidenzzentrale	,,51211"
51	212	GeldKarte – Gutschrift der Händlerentgelte durch die Verrechnungsbank der Kartenausgeber-Evidenz- zentrale zu Gunsten des kartenausgebenden Instituts	"51212"
51	220	GeldKarte – Gutschrift der Ladeentgelte durch die Terminalbetreiber-Kopfstelle zu Gunsten des ladeterminalbetreibenden Instituts	"51220"
51	221	GeldKarte – Gutschrift der Ladeentgelte durch die Kartenausgeber-Kopfstelle zu Gunsten der Terminalbetreiber-Kopfstelle	"51221"
51	230	GeldKarte – Gutschrift eines zu Unrecht belasteten Ladebetrags durch das kartenausgebende Institut zu Gunsten des terminalbetreibenden Instituts (Stornierung von "05230")	,,51230"
51	240	GeldKarte – Gutschrift eines zu Unrecht belasteten Ladebetrags durch das kartenausgebende Institut zu Gunsten des Kundenkontos (Stornierung von "05240")	,,51240"
51	241	GeldKarte – Gutschrift eines aus der Börse entladenen Betrages durch das kartenausgebende Institut zu Gunsten des Kundenkontos	,,51241"
51	401 ¹³	Korrektur – Belastung aus Verfügungen an Geldautomaten im Ausland - Maestro – Magnetstreifen	,,51401" ¹³

Textschlüssel Feld 7a	Textschlüsseler- gänzung Feld 7b	Erläuterung	Inhalt Feld 7
51	402 ¹³	Korrektur – Lastschrift aus online-POS-Verfügung im Ausland – Maestro	"51402" ¹³
51	403 ¹³	Korrektur – Maestro, zweite Vorlage einer Lastschrift aus online-POS-Verfügung im Ausland	"51403" ¹³
51	405 ¹³	Korrektur – Belastung aus Verfügungen an EMV-Geldautomaten im Ausland - Maestro – Chipbasis	,,51405" ¹³
51	406 ¹³	Korrektur – Lastschrift aus online-POS-Verfügung im Ausland – Maestro/EMV	"51406" ¹³
51	407 ¹³	Korrektur – Maestro/EMV, zweite Vorlage einer Lastschrift aus online-POS-Verfügung im Ausland	"51407" ¹³
51	408 ¹³	Korrektur – Belastung aus Verfügungen an Geldautomaten im Ausland – EAPS – Magnetstreifen	,,51408" ¹³
51	409 ¹³	Korrektur – Lastschrift aus online-POS-Verfügung im Ausland – EAPS	"51409" ¹³
51	410 ¹³	Korrektur – EAPS, zweite Vorlage einer Lastschrift aus online-POS-Verfügung im Ausland	"51410" ¹³
51	411 ¹³	Korrektur – Belastung aus Verfügungen an EMV- Geldautomaten im Ausland – EAPS-Chipbasis	"51411" ¹³
51	412 ¹³	Korrektur – Lastschrift aus online-POS-Verfügung im Ausland – EAPS/EMV	"51412" ¹³
51	413 ¹³	Korrektur – EAPS/EMV, zweite Vorlage einer Lastschrift aus online-POS-Verfügung im Ausland	"51413" ¹³
51	484 ¹³	Korrektur – Lastschrift aus offline-POS-Verfügung im Ausland – Maestro/EMV	"51484" ¹³
51	485 ¹³	Korrektur – Maestro/EMV, zweite Vorlage einer Lastschrift aus offline-POS-Verfügung im Ausland	"51485" ¹³
51	486 ¹³	Korrektur – Lastschrift aus offline-POS-Verfügung im Ausland – EAPS	"51486" ¹³
51	487 ¹³	Korrektur – EAPS, zweite Vorlage einer Lastschrift aus offline-POS-Verfügung im Ausland	"51487" ¹³
51	488 ¹³	$Korrektur-Last schrift\ aus\ offline-POS-Verfügung\ im\ Ausland-EAPS/EMV$	"51488" ¹³

Textschlüssel Feld 7a	Textschlüsseler- gänzung Feld 7b	Erläuterung	Inhalt Feld 7
51	489 ¹³	Korrektur – EAPS/EMV, zweite Vorlage einer Lastschrift aus offline-POS-Verfügung im Ausland	"51489" ¹³
51	50112	Korrektur – Belastungen aus institutsübergreifenden Verfügungen an Geldautomaten im Inland	"51501" ¹²
51	50212	Korrektur – Belastungen aus Verfügungen an Geldautomaten durch Ausländer mit Magnetstreifenkarten	"51502" ¹²
51	503 ¹²	Korrektur – Belastungen aus institutsübergreifenden Verfügungen an EMV-Geldautomaten im Inland (Chipkarte)	"51503" ¹²
51	504 ¹²	Korrektur – Belastungen aus Verfügungen an Geldautomaten mittels Kreditkarten bzw. CIRRUS- und PLUS-Debitkarten auf Magnetstreifenbasis	"51504" ¹²
51	505 ¹²	Korrektur – Lastschrift aus POS-Verfügung – electronic cash	"51505" ¹²
51	506 ¹²	Korrektur – Lastschrift aus POS-Verfügung (mit ausländischer Karte) – Maestro/Magnetstreifen	"51506" ¹²
51	507 ¹²	Korrektur – Belastungen aus Verfügungen an EMV-Geldautomaten durch Ausländer mittels Debit- und Kreditkarten auf Chipbasis	"51507" ¹²
51	509 ¹²	Korrektur – Belastungen aus Verfügungen an EMV-Geldautomaten durch Ausländer mittels Debit- und Kreditkarten auf Magnetstreifenbasis	"51509" ¹²
51	510 ¹²	Korrektur – Lastschrift aus POS-Verfügung (mit ausländischer Karte) – Maestro/EMV	"51510" ¹²
51	511 ¹²	Korrektur – Lastschrift aus POS-Verfügung – electronic cash, Magnetstreifen Spur 2, EMV	"51511" ¹²
51	52012	Korrektur – Lastschrift aus POS-Verfügung (mit ausländischer Karte) – EAPS/Magnetstreifen	"51520" ¹²
51	521 ¹²	Korrektur – Lastschrift aus POS-Verfügung (mit ausländischer Karte) – EAPS/EMV	"51521" ¹²
51	571 ¹²	Korrektur – Lastschrift aus Prepaid-Mobilfunk- aufladung (magnetstreifen-basierte Transaktion)	"51571" ¹²
51	573 ¹²	Korrektur – Lastschrift aus Prepaid-Mobilfunk- aufladung (chipbasierte Transaktion)	"51573" ¹²
51	990	Online-Überweisung mit Widerrufsverzicht	,,51990"

Textschlüssel Feld 7a	Textschlüsseler- gänzung Feld 7b	Erläuterung	Inhalt Feld 7
51	nn9 ³	Rückbuchung wegen versehentlich doppelt ausgeführter DTA-Zahlung	"51nn9"³
52	000^{2}	Dauerauftrags-Gutschrift	"52000"²
53	$000^{2,7}$	Lohn-, Gehalts-, Renten-Gutschrift	"53000" ^{2,7}
54	XXJ^8	Vermögenswirksame Leistung (VL)	"54XXJ" ⁸
54	777	Vermögenswirksame Leistung (aus EZÜ-Erfassung)	"54777"
56	000^{7}	Überweisungen öffentlicher Kassen	"56000" ⁷
59	YYZ^9	Rücküberweisung	"59YYZ" ⁹
63	000^{6}	Gutschrift aus EU-Standardüberweisung	,,63000"6
65	$000^{6,10}$	Überweisungsgutschrift aus dem Ausland	"65000" ^{6,10}
67	$000^{2,7}$	Überweisungsgutschrift mit prüfziffergesicherten Zuordnungsdaten	"67000" ^{2,7}
68	$000^{2,7}$	Gutschrift aus neutralem Überweisungs-/Zahlschein	"68000" ^{2,7}
69	$000^{2,7}$	Gutschrift einer Spendenüberweisung	"69000" ^{2, 7}

- 1. Es besteht seitens der Bank keine Verpflichtung, die Textschlüsselergänzung "888" anzugeben.
- 2. Sofern es sich bei dem Überweisenden/dem Zahlungsempfänger um einen Gebietsfremden im Sinne der Außenwirtschaftsverordnung handelt, sollte bei Zahlungsbeträgen über 12.500 Euro die Textschlüsselergänzung "000" durch "888" ersetzt werden. Die Textschlüsselergänzung "888" sollte von dem Kreditinstitut des Begünstigten/von der Zahlstelle beim Ausdruck der Kontoauszüge bzw. der Lastschrift-/Gutschriftsbelege in den Hinweistext "AWV-Meldepflicht beachten; Auskunft unter 0800/1234111" umgesetzt werden. Wie für alle Überweisungen gilt auch für die Überweisung eines Gebietsfremden an einen Gebietsansässigen eine Kennzeichnungspflicht für den Fall einer negativen Prüfzifferberechnung oder einer fehlenden Ziel-Kontonummer: Bei negativer Prüfzifferberechnung muss der Zahlungsaustauschsatz bis zu einem Betrag von 12.500 Euro mit der Textschlüsselergänzung "444" gekennzeichnet werden; bei Beträgen über 12.500 Euro sollte die Textschlüsselergänzung "844" verwendet werden. Überweisungen, bei denen keine Kontonummer des Begünstigten vorliegt, sind bis zu einem Betrag von 12.500 Euro mit der Textschlüsselergänzung "445" (Kontonummer fehlt) zu kennzeichnen. Bei Beträgen über 12.500 Euro sollten diese Überweisungen eines Gebietsfremden an einen Gebietsansässigen mit der Textschlüsselergänzung "845" gekennzeichnet werden.
- 3. Die Buchstaben "nn" sind durch den Ursprungstextschlüssel der versehentlich doppelt ausgeführten DTA-Zahlung zu ersetzen. Danach ist zum Beispiel eine Rückbuchung wegen versehentlich doppelt ausgeführter DTA-Überweisung mit "05519" zu kennzeichnen.

4. Die Buchstaben "nn" sind durch den Ursprungstextschlüssel aus Feld 7a des BSE/GSE-Datensatzes zu ersetzen. Der Buchstabe "X" ist durch die jeweilige Ziffer des verschlüsselten Rückgabegrundes zu ersetzen:

```
"0" für "RÜCKSCHECK" "5" für "SCHECKSPERRE"

"1" für "KONTO ERLOSCHEN" "6" für "DATENFEHLER REISESCHECK"

"2" für "KONTONR./BLZ FALSCH" "7" für "NICHTVORLAGE GSE-PAPIER"
```

5. Der Buchstabe "X" ist durch die jeweilige Ziffer des verschlüsselten Rückgabegrundes zu ersetzen:

```
"0" (keine Angabe)
```

- "1" für "KONTO ERLOSCHEN"
- "2" für "KTO-NR. FALSCH" bzw. "SPARKONTO" bzw. "KTO-NR./NAME NICHT IDENTISCH" (die zutreffende Textkonstante ist einzustellen)
- "3" für "KEIN ABBUCHUNGSAUFTRAG" bzw. "KEINE EINZUGSERMÄCHTIGUNG"
- "4" für "RÜCKRUF"
- "5" für "WEGEN WIDERSPRUCHS" (nur möglich bei Rücklastschriften aus dem Einzugsermächtigungsverfahren)
- "6" für "RÜCKGABE/CHARGEBACK Z.B. MAESTRO"
- "7" für die Nichtvorlage von GSE-Schecks, siehe besondere Regelung gemäß Fußnote 4.
- 6. Bis 12.500 Euro kann anstelle der Textschlüsselergänzung "000" optional der numerische ISO-Ländercode des Auftraggeberlandes eingesetzt werden, zum Beispiel:

056 Belgien	300 Griechenland	380 Italien	040 Österreich	724 Spanien
208 Dänemark	826 Großbritannien	442 Luxemburg	620 Portugal	
246 Finnland	372 Irland	528 Niederlande	752 Schweden	
250 Frankreich	352 Island	578 Norwegen	756 Schweiz	

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Fußnote 2.

- 7. EZÜ-Überweisungen, bei denen die Berechnung der Prüfziffer für die Kontonummer des Begünstigten zu einem negativen Ergebnis führt, müssen mit der Textschlüsselergänzung "444" (Prüfzifferberechnung negativ) gekennzeichnet werden. Überweisungen, bei denen keine Kontonummer des Begünstigten vorliegt, sind mit der Textschlüsselergänzung "445" (Kontonummer fehlt) zu kennzeichnen.
- 8. Die Buchstaben "XX" sind wahlweise durch "00" oder durch den jeweiligen Prozentsatz der Sparzulage, der Buchstabe "J" durch die letzte Ziffer des Jahres, für das die Leistung gelten soll, zu ersetzen. Beispiel: Bei einer Zahlung für 2002 mit 10-prozentiger Sparzulage lautet die korrekte Belegung des Datenfeldes 7: "54 002" oder "54 102".
- 9. Die Buchstaben "YY" sind durch den Ursprungstextschlüssel der DTA-Überweisung zu ersetzen. Der Buchstabe "Z" ist durch die jeweilige Ziffer des verschlüsselten Rückgabegrundes zu ersetzen:

```
"1" für "KONTO ERLOSCHEN" "4" für "RÜCKRUF"

"2" für "KONTO/BLZ FALSCH" "5" für "KTO-NR./NAME NICHT IDENTISCH"

"3" für "VERTRAG ERFÜLLT" bzw. "6" für Rückgabe Auslandszahlung

"VERTRAG UNTERBROCHEN" bzw.

"GUTSCHR. UNZULÄSSIG"
```

- 10. Überweisungen, bei denen keine Kontonummer des Begünstigten vorliegt, sind mit der Textschlüsselergänzung "445" (Kontonummer fehlt) zu kennzeichnen.
- 11. Ab dem 1. Januar 2002 ausgestellte eurocheques sind nicht mehr garantiert.

- 12. Der Ursprungstextschlüssel "05" (Belastung aus dem kartengestützten Zahlungsverkehr im Inland) erhält bei der Korrektur-Gutschrift den Textschlüssel "51". Die ursprüngliche Textschlüsselergänzung ist um 500 erhöht (Beispiel: Aus "05 071" wird "51 571").
- 13. Der Ursprungstextschlüssel "14" (Belastung aus dem kartengestützten Zahlungsverkehr im Ausland) erhält bei der Korrektur-Gutschrift den Textschlüssel "51". Die ursprüngliche Textschlüsselergänzung ist um 400 erhöht (Beispiel: Aus "14 001" wird "51 401").

Konvertierung

hier: Vornahme der im Inlandszahlungsverkehr vorgeschriebenen Prüfungen bei konvertierten DTA-Zahlungen

- BAK-ASt "Automation" 09.06.2006/TO 1.1
- 1 Zu erörtern ist das Diskussionspapier, das von der Bundesbank auf Basis einer informellen Zulieferung des DSGV (Herr Hauke) erstellt und mit e-Mail vom 10. Oktober 2006 (Herr Groß) an die Teilnehmer versandt wurde.
- Nach einer Einführung in die Thematik durch die Bundesbank regt der BdB im Laufe der sich anschließenden Diskussion an, zunächst grundsätzlich zu klären, wie inländische TARGET2-Zahlungen unter Berücksichtigung der nationalen Rechtslage abzuwickeln seien (d. h. ob sie vollumfänglich unter die Regeln der einschlägigen Interbankenabkommen fallen sollen) und wie dieses Erfordernis künftig unter STP-Gesichtspunkten bewertet werden sollte.
- 3 Im Ergebnis wird vereinbart, bis zur nächsten Sitzung des AK ZVS am 13. November 2006 eine verbandsinterne Positionierung herbeizuführen, um das Thema anschließend im AK ZVS zu diskutieren und im BAK-ASt "Automation" abschließend zu erörtern.

Wegfall der passiven EDIFACT-Pflicht nebst Auswirkungen auf das Clearingabkommen

- BAK-ASt "Automation" 09.06.2006/TO 1.3
- Sitzung des ZKA-AK "ZV-Abkommen" am 19.09.2006
- 1 Der ZKA-AK "ZV-Abkommen" hat in seiner Sitzung am 19. September 2006 vorgeschlagen, die seit Dezember 1998 geltende passive EDIFACT-Pflicht wegfallen zu lassen.
- Die BBk führt zu dem Vorschlag aus, dass der Wegfall der passiven EDIFACT-Pflicht bereits im November 2004 im BAK-ASt "Automation" vor dem Hintergrund erörtert worden sei, dass diese nur formal bestehe und es kein zentrales EDIFACT-Clearing gebe. Damals sei wegen der noch offenen Diskussion bezüglich der Einführungen eines SEPA-Datenformats vereinbart worden, an der formal bestehenden passiven EDIFACT-Pflicht bis auf Weiteres festzuhalten.
- Im Ergebnis wird vereinbart, den Wegfall der passiven EDIFACT-Pflicht mit der Einführung der SEPA-Datenformate anzustreben und das Clearingabkommen im Zusammenhang mit den sonstigen durch SEPA erforderlichen Änderungen (ggf. Änderungsvereinbarung) anzupassen.

Änderung der Bankleitzahlen-Richtlinie

hier: Hinweis wegen der Verkürzung des Aktualisierungsrhythmuses des BIC-Directory Elektronische Entgegennahme von Änderungsanzeigen bzw. Versand von Kontrollausdrucken

- 17. Sitzung der ZKA-AG "BLZ" am 03.08.2006 TO 2 und 3
- Schreiben Z 11-13/0624 vom 08.08.2006
- Schreiben Z 11-13/0624 vom 02.10.2006

1 Bericht der ZKA-AG "BLZ"

Die BBk berichtet von der Erörterung in der ZKA-AG "BLZ" zu zwei Themen, die eine Änderung der Bankleitzahlen-Richtlinie erfordern.

1.1 Zum 8. Januar 2007 wird das erste BIC Directory gültig, dessen Aktualisierungsrhythmus - aufgrund der Verkürzung von drei auf einen Monat - von dem der Bankleitzahlendatei und des Interbankenbandes abweicht.

Dies führt dazu, dass in der Bankleitzahlendatei neue BICs zunächst nicht bzw. gelöschte BICs noch enthalten sind. Von Seiten des BdB wurde daher angeregt, in der Bankleitzahlen-Richtlinie auf diese Zusammenhänge und mögliche Auswirkungen hinzuweisen.

1.2 Im Rahmen der Neukonzeption des Bankleitzahlen-Änderungsdienstes wurde bereits andiskutiert, die Einreichung von Änderungsanzeigen zur Bankleitzahlendatei und zum Interbankenband nicht mehr ausschließlich beleghaft, sondern ergänzend auch in elektronischer Form über das ExtraNet der Bundesbank durchzuführen.

Das Angebot richtet sich insbesondere an Kreditinstitute bzw. Kopfstellen des Kreditgewerbes, die regelmäßig Anträge zur Bankleitzahlendatei bzw. zum Interbankenband einreichen.

Da die Einlieferung eines Images mit einem Abbild der erforderlichen Unterschriften aus rechtlicher Sicht für bedenklich erachtet wird, soll in diesem Fall die Unterschrift von einem elektronischen Registrierungsprozess unter Verwendung von Nutzerkennung und Passwort (analog dem für den Abruf der Bankleitzahlendatei erforderlichen Registrierungsprozess) abgelöst werden. Der bereits für den Abruf der Bankleitzahlendatei registrierte Nutzerkreis dürfte sich im wesentlichen aus IT-Mitarbeitern oder Servicestellen zusammensetzen, die für die Abgabe von Anträgen zur Bankleitzahlendatei nicht berechtigt sind. Daher wird von der ZKA-AG "BLZ" für die Abgabe von Anträgen zur Bankleitzahlendatei ein zusätzlicher Registrierungsprozess bzw. Nutzerkreis für erforderlich erachtet.

Zudem sollte zur weiteren Sicherheit die Bedeutung des Kontrollausdruckes für die Bankleitzahlendatei – analog den Formulierungen des "Abkommen über das Interbankenband" – gestärkt werden.

1.3 Die ZKA-AG "BLZ" schlägt daher vor, die Bankleitzahlen-Richtlinie wie in der beigefügten Anlage gekennzeichnet zu ändern.

2 Ergebnis

- 2.1 Die Vertreter der Spitzenverbände nehmen den Bericht der BBk zustimmend zur Kenntnis. Im Ergebnis wird vereinbart, die Bankleitzahlen-Richtlinie zum 8. Januar 2007 in den Abschnitten "II. Ziffer 2. Aufbau der Bankleitzahlendatei" und "II. Ziffer .4.4 Meldetermine, -wege und Kontrollausdrucke" wie vorgeschlagen zu ändern. Die BBk wird den Verbänden die überarbeitete Bankleitzahlen-Richtlinie mit dem Stand 8. Januar 2007 zur Verfügung stellen.
- 2.2 Im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Drucklegung des Bankleitzahlen-verzeichnisses, die auch einen Abdruck der Bankleitzahlen-Richtlinie enthält, kommen die Sitzungsteilnehmer überein, auf eine protokollarische Einspruchsfrist zu den Änderungen in der Bankleitzahlen-Richtlinie zu verzichten. Das gedruckte Bankleitzahlenverzeichnis kann somit mit einem Abdruck der Bankleitzahlen-Richtlinie in der Fassung vom 8. Januar 2007 aufgelegt werden.

Anlage

II. Ziffer 2. Aufbau der Bankleitzahlendatei

Feld 8: Bank Identifier Code (BIC)

Der Bank Identifier Code (BIC) besteht aus acht oder elf zusammenhängenden Stellen und setzt sich aus den Komponenten BANKCODE (4 Stellen), LÄNDERCODE (2 Stellen), ORTSCODE (2 Stellen) sowie ggf. einem FILIALCODE (3 Stellen) zusammen.

1#	2#	3#	4#	5#	6#	7 ⊭	8#	9#	10#	11#	×
BANKC ODE#				LÄNDERCODE♯		ORTSCODE#		FILIAL CODE (optional)#		optional)#	×

Jedes Kreditinstitut führt grundsätzlich einen BIC je Bankleitzahl und teilt diesen der Deutschen Bundesbank mit. Ausnahmen hiervon können auf Antrag für Bankleitzahlen zugelassen werden, die im BIC-gestützten Zahlungsverkehr (grenzüberschreitender Zahlungsverkehr und inländischer Individualzahlungsverkehr) nicht verwendet werden.

Vergabe

Der BIC wird von SWIFT vergeben. Die Einreichungsfristen für das BIC-Directory von SWIFT (z. Z. alle drei Monate zu den gleichen Gültigkeitsterminen wie die Bankleitzahlendatei) erfordern eine frühzeitige Antragstellung bei SWIFT. Die Deutsche Bundesbank ist berechtigt, ihr auf anderem Wege, z. B. im Rahmen ihrer Kundenbeziehung oder über das BIC-Directory von SWIFT bekannt gewordene BIC der Kreditinstitute in die Bankleitzahlendatei zu übernehmen; sie informiert das betroffene Kreditinstitut über die Änderung mit einem Kontrollausdruck des Datensatzes der Bankleitzahlendatei.

Neue BIC sind frühestens zum gleichen Gültigkeitstermin wie bei SWIFT in die Bankleitzahlendatei aufzunehmen. Bei SWIFT abgemeldete BIC sind spätestens zum gleichen Termin wie bei SWIFT in der Bankleitzahlendatei abzumelden. Anträge auf Zuteilung, Änderung oder Löschung von BIC sind zusammen mit dem entsprechenden Antrag zur Bankleitzahlendatei - ggf. über die zuständige Zentralstelle - an die Deutsche Bundesbank zu leiten, die den Antrag an SWIFT weiterreicht.

Hinweis

Es ist zu beachten, dass durch die zurzeit unterschiedlichen Aktualisierungsrhythmen der Bankleitzahlendatei (vierteljährlich, siehe II. Ziffer 3) und des BIC-Directory (monatlich zum ersten Samstag eines Monats) in der Bankleitzahlendatei ggf. neue gültige BIC nicht bzw. bereits gelöschte BIC noch enthalten sind. Bei Anträgen für das BIC-Directory zur Aufnahme beziehungsweise Löschung eines BIC sollten die Gültigkeitstermine der Bankleitzahlendatei beachtet werden, sofern es sich um einen BIC handelt, der im europäischen Zahlungsverkehr Anwendung findet und der in die Bankleitzahlendatei aufgenommen beziehungsweise dort gelöscht werden sollte.

II. Ziffer 4.4 Meldetermine, -wege und Kontrollausdrucke

Termine

Abschlusstermine sind die jeweils zehntletzten Geschäftstage der Monate Januar, April, Juli und Oktober eines Jahres. Die Bankleitzahlendatei wird dann – ca. sechs Wochen später - am Montag, der dem ersten Sonnabend in den Monaten März, Juni, September und Dezember folgt, gültig (vgl. Anhang 4).

Meldewege

Anträge zur Bankleitzahlendatei sind von den Kreditinstituten mit den entsprechenden Vordrucken, die auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank zur Ausfüllung und zum Druck bereit stehen, bei der zuständigen Filiale der Deutschen Bundesbank einzureichen. Anträge zur Bankleitzahlendatei können auch von der zuständigen Zentralstelle (Girozentrale, genossenschaftliche Zentralbank, Kopfstelle eines Filialinstituts) ausgefertigt werden. Die Mitgliedsinstitute des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) sind gehalten, Anträge zur Bankleitzahlendatei über die genossenschaftlichen Zentralbanken bei der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Die Anträge zur Bankleitzahlendatei sind von Personen zu unterschreiben, die der Deutschen Bundesbank gegenüber für den gesamten Geschäftsverkehr oder den Giroverkehr zeichnungsberechtigt sind.

Kreditinstitute und Zentralstellen, die regelmäßig Anträge zur Bankleitzahlendatei bei der Deutschen Bundesbank stellen, können diese auch über das ExtraNet im Rahmen des Internet-Auftritts der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) einreichen. Zur Abgabe der Meldungen sind nur vorab registrierte Nutzer zugelassen; die Unterschriften werden hierbei durch eine Verwendung von Nutzerkennung und Passwort abgelöst.

Kontrollausdrucke

Die Kreditinstitute erhalten nach der Erfassung ihrer Anträge zur Bankleitzahlendatei einen Kontrollausdruck des neu erstellten bzw. geänderten Datensatzes. Der Kontrollausdruck wird von der Deutschen Bundesbank an die im Interbankenband angegebene Stelle ("Empfängerangabe Kontrollausdruck") übermittelt und ist von den Kreditinstituten unverzüglich zu kontrollieren. Eventuelle Unstimmigkeiten sind umgehend - bis zum Abschlusstermin der Bankleitzahlendatei - mit der Deutschen Bundesbank zu klären. Ergibt die Überprüfung des Kontrollausdruckes Unstimmigkeiten, sind diese der Deutschen Bundesbank bis zu dem im Kontrollausdruck angegebenen Datum auf telekommunikativem Weg mitzuteilen. Ansonsten gelten die im Kontrollausdruck übermittelten Informationen als genehmigt.

Anträge zur Bankleitzahlendatei sind daher möglichst frühzeitig einzureichen.

Verkürzung des Aktualisierungsrhythmus der Bankleitzahlendatei und des Interbankenbandes

- 17. Sitzung der ZKA-AG "BLZ" am 03.08.2006 TO 1
- Schreiben Z 11-14/Z 11-13/0624 vom 15.09.2006
- Schreiben Z 11-13/0624 vom 05.10.2006

1 Sachverhalt

Der BAK-ASt "Automation" hatte der ZKA-Arbeitsgruppe "Neukonzeption des Bankleitzahlen-Änderungsdienstes" (ZKA-AG "BLZ") am 9. Juni 2006 den Auftrag erteilt, die Auswirkungen der unterschiedlichen Veröffentlichungs- und Aktualisierungsrhythmen von Bankleitzahlendatei und BIC-Directory vor dem Hintergrund der Einführung des SEPA und zur Vermeidung inkonsistenter Datenbestände möglichst kurzfristig zu erörtern und dem BAK-ASt "Automation" einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen - auch im Hinblick auf die EPC-Anforderungen zur Bereitstellung von Datenbanken zur Umsetzung des in der IBAN enthaltenen nationalen Clearing-Codes in den jeweiligen BIC (IBAN/BIC-Datei) - zu unterbreiten.

2 Bericht der ZKA-AG "BLZ"

Der Vorsitzende fasst die wesentlichen Ergebnisse der kontroversen Diskussionen in der ZKA-AG "BLZ" zusammen:

- Ziel sollte es sein, die derzeit äußerst gute und im Vergleich zu anderen europäischen Ländern überdurchschnittliche – Datenqualität der Bankleitzahlendatei zu erhalten.
- Ein wesentlicher Aspekt bei der Bewertung der Angelegenheit sei die Verwendung der Bankleitzahlendatei in den zahlreichen und vielfältigen Kundensystemen. Angesichts der dort erforderlichen Änderungen erscheine unter Kosten-/Nutzengesichtspunkten derzeit eine Verkürzung des Zyklus nicht sinnvoll.
- Inkonsistente Datenbestände sollten in jedem Fall vermieden werden. Daher sollte auch künftig im Hinblick auf kommende europäische Anforderungen an dem bewährten und sicheren Meldeverfahren unter Einbindung der Bundesbank festgehalten werden.

Der ZKA-AG "BLZ" spricht sich deshalb zunächst dafür aus, keine Verkürzung des Veröffentlichungs- und Aktualisierungsrhythmus der Bankleitzahlendatei vorzunehmen. Die ZKA-AG "BLZ" stimmt jedoch überein, dass die Angelegenheit im Lichte der europäischen Entwicklung mit dem Ziel, die heutige Daten- und Verfahrensqualität beizubehalten, weiter verfolgt werden müsse.

3 Ergebnis

Die Vertreter der Spitzenverbände nehmen den Bericht der BBk zustimmend zur Kenntnis. Im Ergebnis wird vereinbart, die Diskussion in der ZKA-AG "BLZ" auf dieser Basis weiterzuführen, sobald die endgültigen EPC-Anforderungen zur Bereitstellung von Datenbanken zur Umsetzung des in der IBAN enthaltenen nationalen Clearing-Codes in den jeweiligen BIC (IBAN/BIC-Datei bzw. auf Deutschland übertragen BLZ/BIC-Datei) vorliegen.

Zwischenbetriebliche Informationsweiterleitung

- BAK-ASt "Automation" vom 03.11.2005/TO 3.3
- BAK-ASt "Automation" vom 09.06.2006/TO 3.3
- Stand der Angelegenheit
- In verschiedenen Sitzungen des BAK-ASt "Automation" wurden Bedarf und Notwendigkeit eines einheitlichen Verfahrens im Hinblick auf die zwischenbetriebliche Informationsweiterleitung umfassend diskutiert. In der Sitzung am 09. Juni 2006 wurde festgestellt, dass sich zwar keine neuen Entwicklungen ergäben hätten, Handlungsbedarf aber weiterhin bestehe. Der Federführer sagte zu, zu einer gemeinsamen Sitzung zu diesem Thema einzuladen.
- 2 Der Federführer berichtet über das Ergebnis der zwischenzeitlich stattgefundenen Expertenrunde. Danach wird die Einführung eines (neuen) **Produktes** zwischenbetriebliche Informationsweiterleitung als nicht zielführend angesehen. Ein kostendeckendes Produkt ohne erkennbaren Mehrwert würde im Vergleich mit der derzeit genutzten Überweisung zu teuer und damit vom Markt nicht akzeptiert. Es gäbe zudem Zweifel, ob die Ausweitung des Geschäftsumfangs (vom Zahlungsverkehr auf die Datenübermittlung) juristisch problemlos darstellbar wäre. Zudem wäre der neu zu entwickelnde und an das derzeitige DTA-Format gebundene Standard im Hinblick auf die SEPA von Beginn an nur befristet verwendbar.

Der DSGV merkt an, dass er diese Einschätzung teile. Man schlage aber vor, eine Ergänzung der dem Zahlungsverkehr zugrunde liegenden Regelwerke (Abkommen, Kundenbedingungen) als Grundlage für Schadensersatzansprüche (zwischen den beteiligten Kreditinstituten) zu untersuchen, um dem Missbrauch wirksam Einhalt gebieten zu können. Bisher böten Zahlungsverkehrsabkommen nur die Möglichkeit, eine Rüge zu erteilen.

Andere Sitzungsteilnehmer sehen die derzeitigen Regelungen in den Interbankenabkommen als ausreichend an, um bei Missbräuchen angemessen reagieren zu können. Insbesondere wird aber befürchtet, dass mit der Änderung der Zahlungsverkehrsabkommen zusätzliche Prüfpflichten der beauftragten Kreditinstitute verbunden wären, die wirtschaftlich nicht vertretbar erscheinen. Daher stehe man dem Vorschlag sehr skeptisch gegenüber.

Nach kontroverser Diskussion ist festzuhalten, dass kein Konsens über einen weiteren Handlungsbedarf gefunden werden kann.

Im Ergebnis soll die Angelegenheit im BAK-Ast "Automation" nicht weiterbehandelt werden, da kein gemeinsames Verständnis bezüglich Bedarf und möglicher Lösungsalternativen vorhanden ist.

Organisation der Sitzungen des BAK-ASt "Automation"

hier: Termine der Sitzungen im Jahr 2007

Die Sitzungsteilnehmer verständigen sich auf nachfolgende Termine für die Sitzungen des BAK-ASt "Automation" im Jahr 2007:

⇒ Frühjahrsitzung: Donnerstag 29. März 2007

⇒ Sommersitzung: Dienstag 12. Juni 2007

⇒ Herbstsitzung: Donnerstag 25. Oktober 2007

Die Sitzungen finden im Hause der Deutschen Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14 in 60431 Frankfurt statt und beginnen jeweils um 10:30 Uhr.

Neuausrichtung des Leistungsangebotes zur Abwicklung des Barzahlungsverkehrs über Konten und im nicht kontogebundenen Verfahren bei der Deutschen Bundesbank

hier: Stand der Angelegenheit
– Sitzung am 11. Juli 2006

Schreiben BBk (Z 11-6) vom 27.07.2006

- Schreiben ZKA (Du/Ge) vom 05.09.2006

- Schreiben BBk (Z 11-15) vom 09.10.2006

Vor dem Hintergrund des zwischenzeitlichen bekannt gegebenen Beschlusses des Vorstandes der BBk zur Neuausrichtung des o. a. Leistungsangebotes führen die Sitzungsteilnehmer einen kurzen Meinungsaustausch über den Stand der Angelegenheit. Es besteht Einvernehmen, dass dem gemeinsamen Interesse aller Marktteilnehmer, ein insolvenzfestes und transparentes Verfahren zu finden, mit den Beschlüssen grundsätzlich Rechnung getragen werde. Seitens des ZKA-Federführers wird darauf hingewiesen, dass man sich in der Kürze der Zeit nicht im Einzelnen mit den Beschlüssen und den Auswirkungen aus Bankensicht habe beschäftigen können und das zuständige Gremium erst noch zusammen kommen werde. Darüber hinaus finde in Kürze noch ein Gespräch zwischen ZKA, HDE und BDGW statt, in dem ebenfalls die Auswirkungen auf die Prozessketten zur Diskussion stehen würden.

Moratorium Bankhaus Reithinger

hier: mündliche Aussprache zur Zahlungsverkehrsabwicklung

Die Sitzungsteilnehmer führen einen kurzen Meinungsaustausch über die Informationsbereitstellung und Zahlungsverkehrsabwicklung während des Moratoriums, das die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 2. August 2006 über die Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG, Singen verhängt hatte.

Die Bundesbank berichtet, dass sie die zwei Warnmitteilungen vom 3. und 4. August 2006 zur Information ihrer Kontoinhaber verteilt habe. Die zweite Warnmitteilung sei als nähere Erläuterung (u. a. Nennung der betroffenen BLZen) aufgrund der zahlreichen Nachfragen von Kontoinhabern und Nichtkontoinhabern erforderlich gewesen. Auch in zukünftigen Fällen werde die Bundesbank Warnmitteilungen an ihre Kontoinhaber herausgeben und diese auch den Verbänden zeitnah zur Verfügung stellen.

Mit Blick auf die Zahlungsverkehrsabwicklung berichtet die Bundesbank, dass es der Privatbank Reithinger mit Erlass des Moratoriums nicht mehr erlaubt war, Zahlungen entgegenzunehmen, die zum Aufbau weiterer Einlagen bei ihr geführt hätten. Zahlungen zum Ausgleich von Forderungen der Privatbank Reithinger waren weiterhin zulässig. Als Reaktion auf das Moratorium wurden die beiden BLZen der Privatbank Reithinger in einigen Rechenzentren wie bspw. vereinzelt im Sparkassenbereich - komplett gesperrt, so dass keinerlei Zahlungen mehr ausgeführt werden konnten bzw. Zahlungen mit dem Fehlerhinweis "BLZ ungültig" zurückgewiesen wurden. Ein Vertreter des DSGV erläutert, dass im Sparkassenbereich empfohlen worden sei, die BLZen der Privatbank Reithinger lediglich für Auszahlungen an den Geldausgabeautomaten zu sperren. Vermutlich hätten nicht alle Adressaten diese Information entsprechend umgesetzt, so dass in Zukunft die Verfahrensweise ggf. noch genauer beschrieben werden müsse. Die Erstellung eines Informationsleitfadens werde aber nicht in Erwägung gezogen, da Moratorien selten auftreten würden und jeder Fall anders gelagert sei. Im Zusammenhang mit den Sperren der BLZen der Privatbank Reithinger und der auf die DZ Bank ausgerichteten Leitwegsteuerung weist die Bundesbank ferner darauf hin, dass einige Institute als Lösung ihres Problems Zahlungen (Überweisungen als auch Rücklastschriften) direkt an die Bundesbank-Filialen (Villingen-Schwennigen und Frankfurt) gerichtet hätten. Da diese Zahlungen aber nicht automatisiert verarbeitet werden können, sei eine generelle Umgehung der eingerichteten Leitwege weder im Interesse des betroffenen Instituts noch der Bundesbank. Dies solle von den Kreditinstituten bei zukünftigen Fällen berücksichtigt werden.

Beteiligung der Deutschen Bundesbank an den Kosten von ZKA-Entwicklungen

- Sitzung des ZKA AK ZV-Vordrucke am 14.06.2006
- In der Sitzung des ZKA AK ZV-Vordrucke am 14.06.2006 wurde die Verteilung der Kosten des Deutschen Sparkassen-Verlages für die gestalterische und satztechnische Begleitung der Neufassung der "Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke" auf die Verbände behandelt. In diesem Zusammenhang wurde die Frage nach einer künftigen Beteiligung der Bundesbank an den Kosten von ZKA-Entwicklungen aufgeworfen und die Erörterung der Thematik im BAK-ASt "Automation" vorgeschlagen.
- Der Vorsitzende weist zunächst auf die Leistungen der BBk für den ZKA hin. Neben der Federführung des BAK-ASt "Automation" sowie nachgelagerter Gruppen (Standards im Massenzahlungsverkehr und Neukonzeption des Bankleitzahlen-Änderungsdienstes) sei hier z.B. die Erstellung und Pflege der Bankleitzahlen-Datei zu erwähnen. Auf Nachfrage wird erläutert, dass die Bundesbank sich auch an den Kosten für die Pflege und Erstellung des Interbankenbandes zu 20 % beteilige. Insgesamt sei nicht erkennbar, warum ausgerechnet jetzt eine Änderung der bisherigen Kostenverteilung diskutiert werden solle. Im Übrigen sei zu befürchten, dass man dann von der bisher bewährten und einfachen Verfahrensweise zu einer aufwändigeren Verrechnungsprozedur käme. Außerdem weist der Vertreter auf etwaige rechtliche Restriktionen (z.B. Vergaberecht) hin und bemerkt, dass man z.B. bei der Verteilung von Kosten im Bereich der Zahlungsverkehrsvordrucke bei Anlegung eines kontenbasierten Schlüssels wohl nur auf sehr geringe Beträge für die Bundesbank käme. Im Übrigen sei es bereits in der Vergangenheit der Fall gewesen, dass sich die Bundesbank an speziellen Projekten bzw. Entwicklungskosten beteiligt habe (z. B. Übernahme von 20% der Kosten für die Sicherheitsanalyse des RIPEMD). Deshalb könne auch zukünftig in Einzelfällen – nach rechtlicher Prüfung - eine Kostenbeteiligung erwogen werden.

Bezüglich der in Rede stehenden Kosten erläutert ein Vertreter des DSGV auf Nachfrage, dass sie im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Vordruckrichtlinien (in Höhe von 20.000,--EURO) erstmals anfallen; bisher habe das beauftragte Unternehmen die Kosten nicht in Rechnung gestellt, sondern auf seine Verlagsprodukte umgelegt. Durch die höheren Preise leide allerdings die Konkurrenzfähigkeit des Verlags. Der DSGV-Vertreter bemerkt, dass man die Frage ergebnisoffen diskutieren müsse. So werde die Bundesbank einerseits bei EBICS in größerem Umfang auf die Entwicklungsarbeiten des Kreditgewerbes zurückgreifen. Andererseits trage sie dafür auch zur Akzeptanz des Standards bei. Im Ergebnis könnte die Frage auch dadurch gelöst werden, dass dieser Aspekt bei künftigen Vorhaben der Bundesbank mit gesamtkreditwirtschaftlicher Relevanz berücksichtigt würde.

Ein weiterer Sitzungsteilnehmer macht deutlich, dass die Argumentation der Bundesbank für ihn nicht nachvollziehbar sei. Die Bundesbank würde hier an einer Leistung partizipieren, die von einem einzelnen Unternehmen für die gesamte Kreditwirtschaft erbracht würde und entsprechend umzulegen sei.

3 Im Ergebnis soll das Thema bei Bedarf in der nächsten Sitzung des BAK-Ast "Automation" weiter behandelt werden.

Lastschriftrückgaben von Insolvenzverwaltern nach Ablauf der 6-Wochen-Frist

hier: Erfordernis einer gesonderten Textschlüsselergänzung

- 1 Ein Vertreter des BVR berichtet von Problemen bei der Verbuchung von Rücklastschriften, die nach Ablauf der im Lastschriftabkommen festgelegten 6-wöchigen Rückgabefrist zurückgerechnet werden. Zur künftigen Vermeidung der aufgetretenen technischen Probleme sei beispielsweise eine neue Textschlüsselergänzung denkbar.
- 2 Die Sitzungsteilnehmer diskutieren die zugrunde liegende Frage, ob die Rückgabe von Einzugsermächtigungslastschriften nach Ablauf der 6-Wochen-Frist im Interbankenverhältnis überhaupt zulässig sei. Grundsätzlich wird dies verneint. Das Risiko, dass eine Lastschrift erst 6 Wochen nach dem i. d. R. vierteljährlichen Kontoabschluss durch den Kontoinhaber als genehmigt gilt, das Lastschriftabkommen aber eine zwischenbetriebliche Rückgabemöglichkeit nur innerhalb von 6 Wochen nach der Belastung erlaubt, gehe zu Lasten der Zahlstelle. Durch das Urteil des IX. Zivilsenats des BHG vom 4.11.2004 (IX ZR 22/03), wonach ein Insolvenzverwalter ohne anerkennenswerte Gründe Kontobelastungen aus Einzugsermächtigungslastschriften widersprechen kann, treten diese Fälle allerdings in letzter Zeit in zunehmendem Maße auf.

Es besteht Einvernehmen, dass es sich bei dieser Problematik nicht um ein organisatorisches, sondern vielmehr um ein rechtliches Problem handelt.

3 Im Ergebnis wird der Federführer gebeten, die Angelegenheit zur rechtlichen Bewertung zunächst an die Verbandjuristen heranzutragen.